ADVANT Beiten

Newsletter Vergaberecht

Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Oktober 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten
Rechtsanwalt
vCard

VK Bund: Unvollständige Nennung des Projektpersonals führt zum Ausschluss!

zum Artikel

Newsticker

Vergabebeschleunigungspaket im Bundesrat

Mustersatzung zur Unterschwellenvergabe in NRW

Begleitung von Vergabeverfahren stellt Rechtsdienstleistung dar

zu den Artikeln

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

VK Bund: Unvollständige Nennung des Projektpersonals führt zum Ausschluss!

Die Vergabekammer des Bundes (VK Bund) hat sich mit Beschluss vom 7. Februar 2025 (VK 1-116/24) mit den Auswirkungen einer teilweise unvollständigen Angabe des für den Einsatz vorgesehenen Projektpersonals im wertungsrelevanten Angebotskonzept befasst. Nach Auffassung der VK Bund ist das Angebot unvollständig und daher zwingend nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 VgV auszuschließen. Es kommt weder eine Nachforderung der fehlenden wertungsrelevanten Informationen in Betracht noch kann der Auftraggeber das Konzept des Bieters lediglich mit 0 Punkten bewerten. Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass der in den letzten Jahren angestoßene "Trend", die Formstrenge des Vergaberechts zurückzufahren, deutliche Grenzen hat.

Sachverhalt

Der öffentliche Auftraggeber (die Antragsgegnerin) schrieb Beratungsleistungen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft aus. Nach den Vergabeunterlagen sollte der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Kriterien Preis und Qualität erfolgen. Zur Bewertung der Qualität der Angebote zählte auch das Unterkriterium "Qualität des Angebots in Bezug auf die Projektleitung/Stellvertretung und Projektpersonal". Dazu war in den Vergabeunterlagen vorgegeben, dass Profile des für die Auftragsausführung vorgesehenen Personals einzureichen waren, in denen u. a. die für die Auftragsausführung relevante Qualifikation und relevante berufliche Erfahrung dargestellt werden sollten. Das im Angebot benannte Personal wäre zudem für die Auftragsausführung zwingend einzusetzen. Im Rahmen der Beantwortung von Bieterfragen hat die Antragsgegnerin konkretisiert, für welche Personengruppen (Projektleitung/stellv. Projektleitung, Projektmitarbeit, Wissenschaftliches Personal) Profile einzureichen waren. Die in dem Verfahren Beigeladene hat dann sowohl im Erstangebot als auch in ihrem finalen Angebot mehrere Personen genannt, die zu dem Zeitpunkt noch nicht bei ihr beschäftigt waren. Die Angaben zu deren Qualifikation und beruflichen Erfahrungen waren zudem nicht vollständig. Gleichwohl beabsichtigte die Antragsgegnerin der Beigeladenen den Zuschlag zu erteilen. Gegen diese Entscheidung wandte sich der unterlegene Bieter mit einem Nachprüfungsantrag.

Entscheidung

Mit Erfolg. Die Vergabekammer des Bundes hat entschieden, dass das Angebot der Beigeladenen zwingend auszuschließen ist. Die Bestimmungen der Vergabeunterlagen konnten lediglich dahingehend verstanden werden, dass *alle* bei der Auftragsausführung einzusetzenden Personen namentlich zu benennen und für diese konkreten Personen Profile vorzulegen waren. Die Vorlage von Entwürfen hinsichtlich Stellenausschreibungen mit auf die konkrete Position bezogenen Anforderungsprofilen könne diese Benennung nicht ersetzen. Die Antragsgegnerin habe sich ausdrücklich dafür entschieden, den Einfluss des Niveaus des vorgesehenen Personals auf die Auftragsausführung anhand konkreter, dem Bieter bereits bei Angebotsabgabe zur Verfügung stehenden Personen, zu bewerten. Damit enthielt das Angebot der Beigeladenen ohne die konkreten Personalprofile nicht die geforderten Unterlagen und war gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV zwingend auszuschließen. Zudem habe die Beigeladene durch die Nennung von nicht bei ihr beschäftigten Personen etwas anderes angeboten als ausgeschrieben war, sodass eine Änderung der Vergabeunterlagen vorgenommen wurde und das Angebot gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV auch deswegen zwingend auszuschließen war.

Eine Nachforderung der fehlenden Personalprofile war nach Ansicht der Vergabekammer nicht möglich, da es sich bei diesen um leistungsbezogene Unterlagen handelte, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 S. 1 VgV). Auch eine Bewertung mit null Punkten war nicht möglich, da dies dem Gesetzeszweck der §§ 56, 57 VgV entgegenliefe. Für ein Angebot, in dem Unterlagen fehlen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sieht das Vergaberecht den zwingenden Ausschluss vor (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

Die Beigeladene konnte sich auch nicht darauf berufen, dass es sich bei der Nennung potenzieller Beschäftigter lediglich um die Angabe von Ersatzpersonal gehandelt habe. Eine Ersetzung von Personen war ausweislich der Vertragsunterlagen in bestimmten Fällen zwar zulässig. Eine solche Ersetzung würde aber voraussetzen, dass eine bereits benannte Person zuvor an betreffender Stelle tätig war und ausscheidet. Ohne erstmalige konkrete Benennung einer Person kann diese nicht ersetzt werden.

Praxistipp

Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Gestaltung der Vergabeunterlagen sorgfältig abwägen, in welchem Maße die Qualifikationen einzelner Personengruppen tatsächlich erforderlich sind und bei den Bietern abgefragt werden sollen. Der Auftraggeber ist an diese vorab aufgestellten Maßstäbe im Vergabeverfahren gebunden. Schon das Fehlen von Profilen einzelner Personen kann dazu führen, dass Angebote zwingend ausgeschlossen werden müssen, da eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen oder eine bloße Herabstufung in der Bewertung nicht zulässig sind. Dem Auftraggeber verbleiben keinerlei Spielräume, um bei gegebenenfalls in der Gesamtschau des Projekts untergeordneten Personen von einem Ausschluss abzusehen.

Bieter müssen in einer solchen Situation sorgfältig darauf achten, alle erforderlichen Informationen in ihren Angeboten bereitzustellen. So erfüllen z. B. anonymisierte Profile in der Regel nicht die Anforderung einer konkreten Benennung des Projektpersonals, außer der öffentliche Auftraggeber lässt anonymisierte Profile ausdrücklich zu. Datenschutzrechtliche Aspekte, die mit der Nennung von personenbezogenen Daten in Konzepten und Personalprofilen relevant werden, hat grundsätzlich der Bieter zu lösen.

Sascha Opheys
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht
vCard

Newsticker

Vergabebeschleunigungspaket im Bundesrat

Am 26. September 2025 beriet der Bundesrat über Regierungsentwürfe zur geplanten Beschleunigung von Vergabeverfahren. Die Tagesordnung sah insbesondere die Beratung der Regierungsentwürfe

- zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (**Tariftreuegesetz**),

- zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabebeschleunigungsgesetz**) sowie

- zum **Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz** (BwPBBG)

vor.

Bereits im Vorfeld gab es seitens verschiedener Unternehmerverbände Kritik am **Bundestariftreuegesetz** (sehen Sie dazu auch unseren Beitrag im Newsletter Vergaberecht September 2025). Der Gesetzentwurf gehe zulasten der Unternehmen und durch den viel höheren Verwaltungsaufwand auch zulasten der öffentlichen Verwaltung. Letztendlich wurden vier von den sieben Änderungsvorschlägen der Ausschüsse mehrheitlich vom Bundesrat beschlossen. Dabei wird um Klarstellung bezüglich der Wechselwirkung zwischen Bundestariftreue und Landestariftreuegesetzen gebeten sowie um Prüfung hinsichtlich einer Stärkung des Ermessens für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Entscheidung über Rechtsverordnungen auf Gewährung von verbindlichen Arbeitsbedingungen bei sich überschneidenden Geltungsbereichen der Tarifverträge.

Ziel des **Vergabebeschleunigungsgesetzes** (sehen Sie dazu auch unseren Beitrag im Newsletter Vergaberecht August 2025) ist es, Verfahren zu vereinfachen, digitaler zu gestalten und Investitionen – etwa aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz – schneller umzusetzen. Die Empfehlungen der Ausschüsse zum Entwurf fanden im Plenum überwiegend keine Mehrheit. Der Bundesrat weist unter anderem darauf hin, dass es im Vergleich zur aktuellen Rechtslage durch den Entwurf zu einer erheblichen Verkürzung des Rechtsschutzes unterlegener Bieter komme. Dies betrifft maßgeblich die Vorschläge der

Bundesregierung zur Erweiterung der Möglichkeiten, Nachprüfungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, Einzelentscheidungen des Vorsitzenden oder des hauptamtlichen Beisitzers zu erlauben, den Entfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde des vor der Vergabekammer unterlegenen Antragstellers sowie die Umkehr des Abwägungsmechanismus der Entscheidung über den vorläufigen Zuschlag. Die Länderkammer schlägt diesbezüglich Alternativen vor, die weniger einschneidend sind.

Hinsichtlich des Entwurfs eines **Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung** für die Bundeswehr bittet der Bundesrat darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vergaberechtlichen Erleichterungen des Gesetzesentwurfes auf öffentliche Aufträge von Bund, Ländern und Kommunen für Zwecke der zivilen Verteidigung auszuweiten. Auch wird die Prüfung einer zumindest inflationsbedingten deutlichen Anhebung des Werts vorgeschlagen, ab dem Beschaffungsaufträge des BMVg dem Haushaltsausschuss des Bundestags zur Billigung vorzulegen sind. Derzeit liegt der Wert gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 BHO bei EUR 25 Mio..

Für die drei vorgenannten Vorhaben sind die ersten Lesungen im Bundestag bereits für den 10. Oktober 2025 vorgesehen.

Mustersatzung zur Unterschwellenvergabe in NRW

Am 1. Januar 2026 wird der neue § 75a (*Allgemeine Vergabegrundsätze*) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Kraft treten. Ab dann müssen Kommunen in Nordrhein-Westfalen für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht mehr die UVgO oder VOB/A beachten, sondern sind lediglich an die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung gebunden. Nach § 75a Abs. 2 GO NRW werden die Kommunen ermächtigt, eigene Vergaberegelungen zu erlassen, die örtlich ein höheres Anforderungsniveau festlegen. Eine solche Selbstbeschränkung muss im Wege des Satzungsbeschlusses erfolgen.

Dafür liegt nun der Entwurf einer entsprechenden Mustersatzung vor. Sie wurde von den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) entwickelt und versteht sich als eine Möglichkeit zur Umsetzung des § 75a GO NRW. Die Mustersatzung sieht Vergabeerleichterungen und vereinfachte Verfahren vor und orientiert sich an den vergaberechtlich etablierten Begrifflichkeiten der VOB/A und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO). Sie beinhaltet Flexibilität durch Einbindung zentraler

Vergabestellen oder Rechnungsprüfungen nach § 104 GO NRW sowie die Möglichkeit, lokale Anpassungen vorzunehmen, um Vergabeprozesse effizienter und weniger formalistisch zu gestalten.

Mit dem § 75a GO NRW erhalten die Kommunen mehr Spielräume, gleichzeitig steigt jedoch auch ihre Eigenverantwortung. Die Kommunen müssen in Zukunft selbst entscheiden, wie sie ihre Vergaberegeln konstruieren. Auch wenn die VOB/A und die UVgO nicht mehr verpflichtend anzuwenden sind, kann ergänzend zur Mustersatzung bei offenen Fragestellungen eine Orientierung an VOB/A und UVgO sinnvoll sein.

Begleitung von Vergabeverfahren stellt Rechtsdienstleistung dar

Öffentliche Auftraggeber greifen regelmäßig auf externen Sachverstand bei der Durchführung von Vergabeverfahren zurück. Dies können – je nach Auftragsgegenstand – Architekten und Ingenieure, IT-Berater, Unternehmensberatungen oder auch sog. "Beschaffungsdienstleister" sein. In der Praxis besteht häufig Unsicherheit, für welche Leistungen diese Dienstleister eingesetzt werden können und wo das Arbeitsfeld spezialisierter Rechtsanwälte beginnt.

Zuletzt haben sich das Landgericht Gießen (Beschluss v. 21. März 2025, 3 O 95/25) und das Landgericht Osnabrück (Beschluss v. 11. September 2025, 10 O 2216/25) mit dem Umfang von Rechtsdienstleistungen im Rahmen des Vergabeverfahrens beschäftigt (sehen Sie dazu auch unseren Beitrag im Newsletter Vergaberecht Dezember 2021). Exemplarisch zeigen diese Entscheidungen, dass die Begleitung von Vergabeverfahren in überwiegendem Umfang Rechtsdienstleistungen umfasst, damit in den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) fällt und somit nur von in der Bunderepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten erbracht werden darf.

Eine Rechtsdienstleistung gem. § 2 Abs. 1 RDG ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Abzustellen ist dabei nicht auf die berufliche oder geschäftliche Gesamttätigkeit, sondern auf die im Rahmen der jeweiligen beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit erbrachte einzelne Dienstleistung, wobei unerheblich ist, ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH verstößt z.B. die Ausarbeitung und Zurverfügungstellung von Vertragsklauseln und damit erst recht von

ganzen Verträgen gegen die Bestimmung des § 3 RDG hinsichtlich der Unzulässigkeit außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, da die Zurverfügungstellung von Vertragsklauseln zur Verwendung in Verträgen mit bauausführenden Unternehmen einer Prüfung im Einzelfall bedarf, ob die Regelung der Interessenlage der Beteiligten entspricht (Urteil v. 9. November 2023 - VII ZR 190/22). Eine Ausnahme besteht auch nicht für Architekten und Ingenieure, weil die Erstellung von Verträgen keine Nebentätigkeit nach der HOAI ist (OLG München, Beschluss vom 10. November 2023 - 28 U 3311/23 Bau).

Nach Auffassung des LG Gießen unterfallen zudem auch folgende typische Tätigkeiten im Rahmen eines Vergabeverfahrens dem RDG:

- Abwicklung des vollständigen Vergabeverfahrens samt Erstellung von Vergabeunterlagen,
- Auswertung von Unterlagen und Angeboten anhand einer Matrix,
- Rechtssichere Erstellung von Vertragsunterlagen für einzelne Lose,
- Mitwirkung beim Vertragsbeschluss,
- Koordinierung der Bieteranfragen sowie
- Erstellung der Vergabedokumentation.

Diese Liste dürfte sich um weitere Leistungen (wie die Festlegung der Verfahrensfristen, das Fertigen von Aufklärungs- und Nachforderungsschreiben, das Vorabinformationsschreiben nach § 134 GWB etc.) erweitern lassen. Damit dürfen diese Leistungen nicht ohne weiteres ausgeschrieben werden, ohne dass der öffentliche Auftraggeber auf die nötige Zulassung zur Anwaltschaft und Mitgliedschaft in einer deutschen Rechtsanwaltskammer hinweist.

Bereits die Bewerbung oder das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung ist unzulässig, weil dadurch die Gefahr begründet wird, dass sich die Adressaten mit ihren Rechtsangelegenheiten an den Werbenden oder den Anbieter wenden werden. Daher ist auch bereits die Aufforderung durch ein Vergabeverfahren, Angebote über die Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen abzugeben, unzulässig. Rechtsanwälte können sowohl gegen den öffentlichen Auftraggeber als auch die Unternehmen, welche die Leistungen anbieten, obwohl sie keine zugelassenen Rechtsanwälte sind, die strafbewehrte Unterlassung verlangen und notfalls gerichtlich durchsetzen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin
Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten
Rechtsanwalt
vCard

Max Stanko
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
vCard

Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
vCard

Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
vCard

München
Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner
Rechtsanwalt
vCard

Hans Georg Neumeier
Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht
vCard

Katrin Lüdtke
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
vCard

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz